

Entscheidung 74333, 74335, 74338

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner mit Sitz in [...] ist ein soziales Netzwerk. Der Beschwerdegegner macht als sog. Hostprovider unter den URLs [...], [...] sowie [...] Informationen anderer Personen der Öffentlichkeit zugänglich. Der Beschwerdegegner ist Mitglied der FSM. Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass die zu überprüfenden Inhalte gegen § 5 Abs. 1 JMStV verstoßen. Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

Entscheidung FSM-Beschwerde Nr. 74333, 74335, 74338

Sehr geehrte Herr [...],

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 08.11.2017 in der Zusammensetzung

1. Herr [...] als Vorsitzender Beschwerdeausschusses,
2. Herr Prof. Dr. [...] Mitglied des Beschwerdeausschusses und
3. Herr [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 29.08.2019 entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen.

Die unter den URLs

[...]

zum Abruf bereitgehaltenen Angebote sind von Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zukünftig nur noch derart öffentlich zugänglich zu machen, dass diese von Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Als Anbieter können Sie Ihrer Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV dadurch entsprechen, in dem Sie gem. § 5 Abs. 3 S. 1 JMStV

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung der Angebote durch Kinder oder Jugendliche unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder diese mit einer Alterskennzeichnung versehen, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 JMStV ausgelesen werden kann, oder
2. die Angebote jeweils zwischen 6:00 und 22:00 Uhr als nicht abrufbar abschalten (Altersstufe 16).

Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von **14 Tagen** ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt. Zugleich wird Ihnen aufgegeben, Wiederholungen zu unterlassen.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Verfahrensgegenstand ist das ohne Zugangshürde für jedermann abrufbaren Angebot

[...]

Der Beschwerdegegner macht als sog. Hostprovider unter den o.g. URLs Informationen anderer Personen der Öffentlichkeit zugänglich. Der Beschwerdegegner ist Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM-Beschwerdestelle durchgeführten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner zunächst durch E-Mail mit Fristsetzung bis zum 07.08.2019 die Möglichkeit eingeräumt, zum Beschwerdevorwurf selbst inhaltlich Stellung zu nehmen. Daraufhin hat der Beschwerdegegner ohne nähere Begründung lediglich mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die betroffenen Angebote nicht gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen.

Im Einzelnen:

1. Angebot (Prüfnummer 74333), abrufbar unter:

[...]

Gezeigt wird ein kurzer Videoclip, in dem die Zubereitung eines Cocktails vorgeführt wird. In einen Becher werden hellrote Würfel aus Eis oder fruchtgummiähnlicher Substanz sowie weitere Eiswürfel gekippt und mit einer roten sirupartigen Flüssigkeit aus einer Flasche mit der Aufschrift [...] übergossen. Anschließend wird das Ganze mit einer schäumenden Flüssigkeit – vermutlich Sodawasser oder Limonade – aufgefüllt. Das Video zeigt zudem den Schriftzug „It`s Lit“ zusammen mit drei Flammen sowie oberhalb mehrere weitere Emojis (teuflich lächelnder Kobold / lächelndes Gesicht mit herzförmigen Augen) – auf. Das Video ist musikalisch unterlegt und ein Sprecher preist das Produkt (in Englisch) als gesund an, was im Abspann mit einem ebenfalls englischsprachigen Schriftzug visualisiert wird.

Nach dem Ende des Videos erscheint ein Einkaufskorb mit dem unmittelbar auffordernden Schriftzug „Jetzt einkaufen [...]“. Schriftzug und Zeichen sind als Hyperlink ausgestaltet. Der Hyperlink führt zur Website [...], auf der man den Hustensirup „[...]“ erwerben kann. Diese Verkaufsseite enthält einen entleerten Videorahmen, mit dem Hinweis, dass das Video wegen des Verstoßes gegen die YouTube-Nutzungsbedingungen entfernt worden sei.

Mit Stand vom 26.08.2019 wurde das Video 309.664 Mal aufgerufen und 1.334 Mal geteilt.

Bei dem im Video verwendeten [...] handelt es sich um einen Hustensaft, der in den USA rezeptfrei vertrieben werden kann. Nach Angaben auf der Website [...] ist in dem Saft kein Kodein enthalten. Aus der Aufmachung des Videos, aber auch der auf dieser verlinkten durchgängig englischsprachigen Website [...] kann entnommen werden, dass sich die Webseite an Erwachsene

und Jugendliche richtet. Sie ist anhand der behandelten Themen auch durchaus geeignet, das Interesse von jüngeren Jugendlichen zu wecken, die auf der Suche nach einem Partydrink sind und dabei etwas Ungewöhnliches ausprobieren wollen.

2. Angebot (Prüfnummer 74335), abrufbar unter:

[...]

Dieses Angebot zeigt lediglich ein Bild, auf dem ein Becher mit einer lilafarbenen Flüssigkeit abgebildet ist. Über dem Becherrand befinden sich zwei braune, gewickelte Tabakrollen – mutmaßlich sog. Blunts. Im Hintergrund ist die nächtliche Skyline einer Stadt zu sehen. Von der den Becher haltenden – vermutlich weiblichen – Person ist nur der mit verschiedenen sehr auffälligen Armbändern umringte Arm zu sehen sowie ein Daumen mit rotlackiertem Fingernagel. Insgesamt deutet das Bild ein exklusives Party-Ambiente an. Das Bild ist mit folgender Überschrift versehen: „SAVE SAVE SAVE.....[...]“ sowie drei (Tränen lachende) Emojis.

Der Domainname ist dabei wieder als Hyperlink ausgestaltet, der wie beim zuvor beschriebenen Angebot zur selben Verkaufswebsite führt. Der Shop selbst ist webshoptypisch aufgebaut. Klickt man auf eine Produktabbildung, wird bei den Flaschengebinden eine Liste mit Inhaltsstoffen angezeigt. Ausgewählte Artikel werden in den Warenkorb geschoben; die voreingestellte Zahlweise ist PayPal, möglich sind aber als Zahlungsmittel auch Debit- und Kreditkarten („...You don't NEED a PayPal account to make a purchase [...] "Proceed With PayPal" button to make payment. When you proceed with checkout, there will be an option at the bottom to pay WITH YOUR DEBIT or CREDIT CARD.THANK YOU ENJOY").

Das Bild wurde bislang nur 6 Mal geteilt. Eine explizit auffällige Gestaltung mit Ausrichtung an Kinder oder Jugendliche konnte der Beschwerdeausschuss – auch wegen der Sprachhürde – nicht feststellen.

Die zu begutachtenden beiden Angebote promoten via unternehmenseigenem Social-Media-Account den eigentlichen Shop und dessen Angebote.

3. Angebot (Prüfnummer 74338), abrufbar unter:

[...]

Bei dem dritten Angebot handelt es sich um ein eine Minute und siebenundzwanzig Sekunden langes Video, welches mit „Achtung !! 2018 sind Polenböllern noch gefährlicher!“ untertitelt ist. Auf dem Video ist ein Schrottplatz zu sehen, auf welchem ein rotes Auto (Kleinwagen, Volkswagen Polo) steht. Ein junger Erwachsener verbringt über die Beifahrertür einen Feuerwerkskörper im Auto, zündet ihn, schließt die Tür und entfernt sich eilig vom Auto. Die Explosion führt zur Zerstörung des Autos. Die Vorbereitung wird von den Anwesenden appellativ kommentiert mit „Und Action“, „Zündung“, „Sauber“ und „Wie langer dauert das denn?“. Nach erfolgter Explosion wird gelacht und es werden Kommentare gemacht wie „Alter, kiek mal an das Ding“. Das zerstörte Auto wird in Nahaufnahme präsentiert.

Dieses Video wurde mit Stand 26.08.2019 4.824 Mal geteilt. Aus der Aufmachung des Videos kann entnommen werden, dass sich das Angebot sowohl an Erwachsene, wie auch an Jugendliche richtet. Das Video ist anhand der Darstellung eines realen Geschehens, aber auch wegen der Abenteuerspielplatz-/Schrottplatzatmosphäre durchaus geeignet, das Interesse von jüngeren Jugendlichen zu wecken, die experimentierfreudig sind.

II. Entscheidungsgründe

I. Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des am 1. April 2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in der Fassung des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 8./9. März 2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

II. Die auf den URLs

1. [...] (Prüfnummer: 74333)
2. [...] (Prüfnummer: 74335)
3. [...] (Prüfnummer: 74338)

vorgehaltenen Angebote sind alle geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums zu beeinträchtigen und unterliegen daher den Verbreitungsbeschränkungen des § 5 Abs. 1 JMStV.

Im Einzelnen:

1. Angebot (Prüfnummer 74333), abrufbar unter:

[...]

a) Gegenstand der Bewertung war sowohl das unter der URL abrufbare Video als auch die über die Verlinkung erreichbare Shop-Website [...]. Letztere war in die Bewertung zwingend einzubeziehen, da die zu bewertende Videopräsentation mehrfach auf die Website verwies, die mit dem Video unmittelbar verlinkt war und sich aus der Botschaft des Videos auch die Aufforderung ergab, diese Website unbedingt aufzusuchen, um mehr über den [...] zu erfahren, vor allem diesen aber auch dort zu erwerben. Die Shop-Website verlinkt zudem selbst unter dem Menüpunkt „Social Media“ zurück auf den hier verfahrensgegenständliche [...] -Account.

b) Die Gesamtbewertung der so verstandenen Bewertungseinheit führte dabei zur Einschätzung, dass dieses Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche im Sinn des § 5 Abs. 1 JMStV anzusehen ist.

Als entwicklungsbeeinträchtigend im Sinn des § 5 Abs. 1 JMStV ist ein Inhalt einzustufen, wenn die Darstellung einen solch negativen Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausübt, dass eine als positiv gedachte Entwicklung unterbrochen oder gehemmt wird, ohne jedoch die Schwelle zur schweren Entwicklungsgefährdung zu überschreiten. Ob es sich bei einem Angebot um einen schwer entwicklungsgefährdenden oder um einen entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalt handelt, ist eine Frage der Intensität der Darstellung und der Darstellungsweise.

Im Zuge dieser Abgrenzung kam der Beschwerdeausschuss zu dem Schluss, dass die Darstellungen in ihrer Intensität nicht die Schwelle der schweren Entwicklungsgefährdung erreichen, wohl aber die der Entwicklungsbeeinträchtigung.

c) Als entwicklungsbeeinträchtigend gelten dabei vor allem Angebote und Angebotseigenschaften, die Heranwachsende überfordern, verunsichern oder ängstigen und somit die Gefahr einer sozialemischen Desorientierung bergen. Eine solche besteht dann, wenn dem Kind bzw. dem Jugendlichen die Übernahme problematischer Handlungsweisen und Einstellungen nahegelegt wird und es dem Minderjährigen nicht möglich ist, die Gefährdung selbst zu erkennen, zu dekodieren und eigenständig zu entschärfen, vgl. Prüfgrundsätze der FSM, Tz. 9.2.2.4.

Das Video ist von seiner Zielrichtung her darauf angelegt, den Betrachter dazu anzuregen, den Hustensaft nicht etwa zu medizinischen Zwecken, sondern als hippen Zusatz für Partydrinks zu nutzen. Der so hergestellte Cocktail wird im Video als modern, wohlschmeckend und als „amazing für you“ dargestellt. Unbelegt wird zudem eine Förderung der Gesundheit (und damit Unschädlichkeit) behauptet.

Den Betrachtern wird damit nahegelegt, den Hustensaft auch dann zu verwenden, wenn dafür keine medizinische Notwendigkeit besteht. Auch wenn es sich bei dem beworbenen Produkt um ein solches handelt, dass weder Kodein noch andere rauscherzeugende Stoffe enthält, wird damit nahegelegt, dass Medikamente bedenkenlos immer und überall verwendet werden können, um Spaß zu haben. Selbst in der hier vorliegenden moderat appellativen Form wird so ggf. auch ein selbstschädigendes Verhalten (hier Medikamentenmissbrauch) nahegelegt, das aus Jugendschutzsicht eine sozial-ethische Desorientierung verwirklichen kann.

So erklärt die Startseite der Shops: „[...] is the number one mood boosting herbal supplement specifically formulated to give you a nice euphoric and relaxing feeling. You can drink [...] if you want to unwind after a stressful day at work or if you want to have a nice chilled out party night out with friends“.

Hingewiesen wird dort auch auf ein für die Verwendung gebotenen Mindestalter: „[...] is a formulated blend of natural herb extracts and essential vitamins and is only for those who are 18 years of age or older“, was aber in dieser Weise das Produkt u.U. als besonders reizvoll etikettieren könnte.

Wenn der Konsum bereits nach Auffassung des Anbieters für Kinder und Jugendliche als ungeeignet benannt wird – auf der Shopseite wird warnend anmerkt: „... Not Recommended for children or pregnant women. May cause drowsiness and may impair your ability to drive a car or operate machinery, and may cause health problems. Statements have not been evaluated by the Food and Drug Administration. This product is not intended to diagnose, treat, cure or prevent any disease. Check out [...] Reviews for true reviews on [...]“ –, so ist nach Auffassung des Beschwerdeausschusses dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Produkte auch nicht mittels werbender Social-Media-Clips gegenüber Kindern und Jugendlichen verlockend vorgeführt werden.

d) Das Angebot erreicht nach Ansicht des Beschwerdeausschusses noch nicht die Intensität, die für die Annahme einer offensichtlichen schweren Entwicklungsgefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV notwendig wäre.

(1) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine solche schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen offensichtlich, wenn die Möglichkeit einer gravierenden sozialemischen Desorientierung von Minderjährigen klar zutage tritt und deshalb ohne besondere Mühe erkennbar ist (vgl. BGHSt 8, 80 ff).

Das ist immer dann anzunehmen, wenn das Angebot nach seinem Inhalt Handlungsweisen verharmlost oder gar verherrlicht, die zu einer Selbstverletzung oder einer Selbstgefährdung des Kindes oder des Jugendlichen führen. Nach den Prüfgrundsätzen der FSM (vgl. Prüfgrundsätze der FSM, Tz. 9.2.1.9.) liegt das vor, wenn die Darstellung zum Gebrauch von Sucht- oder Rauschmittel auffordert oder dies zumindest bagatellisiert. Unerheblich ist dabei – so auch die gängige Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bewertung einer Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Drogenkonsum –, ob es sich um Betäubungsmittel nach dem BtMG oder um sonstige halluzinogene Stoffe handelt.

(2) Zwar bejaht das Video den Gebrauch von Hustensaft als Getränkezusatz. Dieser ist nach den Feststellungen des Beschwerdeausschusses aber nicht als Sucht- bzw. Rauschmittel einzustufen, da er kein Kodein oder sonstige Zusatzstoffe enthält, die einen solchen Rausch verursachen können. Auch transportiert das Video selbst keine Botschaft, welche über das oben zitierte Wirkungsversprechen hinaus („to give you a nice euphoric and relaxing feeling“) die Herbeiführung eines Rauschzustandes bewirbt.

Davon ausgehend, dass nach Vollzug der Entscheidung des Beschwerdeausschusses Minderjährige keinen ungehinderten Zugang haben, sondern nur noch Erwachsene, die entwicklungsbedingt bereits über ein grundfestigtes Selbstbild und eine kritische Rezeptionsfähigkeit verfügen und zudem bereits Zugang zu (berauschendem) niedrigprozentigem Alkohol haben, hat dieses Angebot nicht die Wirkintensität, die zur Annahme einer offensichtlichen Eignung zur schweren Entwicklungsgefährdung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV notwendig wäre.

2. Angebot (Prüfnummer 74335), abrufbar unter:

[...]

a) Gegenstand der Bewertung war sowohl das unter der URL abrufbare Bild, als auch die über die Verlinkung erreichbare Website [...]. Letztere war in die Bewertung einzubeziehen, da das zu bewertende Angebot mehrfach auf die Website verwies, die mit dem Video unmittelbar verlinkt war und sich aus der Botschaft des Bildes sowie des Textes auch die Aufforderung ergab, diese Website aufzusuchen, um mehr über den [...] zu erfahren.

b) Die Gesamtbewertung der so verstandenen Bewertungseinheit führte dabei zur Einschätzung, dass dieses Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche im Sinn des § 5 Abs. 1 JMStV anzusehen ist.

Als entwicklungsbeeinträchtigend im Sinn des § 5 Abs. 1 JMStV ist ein Inhalt einzustufen, wenn die Darstellung einen solch negativen Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausübt, dass eine als positiv gedachte Entwicklung unterbrochen oder gehemmt wird, ohne jedoch die Schwelle zur schweren Entwicklungsgefährdung zu überschreiten. Ob es sich bei einem Angebot um einen schwer entwicklungsgefährdenden oder um einen entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalt handelt, ist eine Frage der Intensität der Darstellung und der Darstellungsweise.

Im Zuge dieser Abgrenzung kam der Beschwerdeausschuss zu dem Schluss, dass die Darstellungen in ihrer Intensität nicht die Schwelle der schweren Entwicklungsgefährdung erreichen, wohl aber die der Entwicklungsbeeinträchtigung.

c) Als entwicklungsbeeinträchtigend gelten dabei vor allem Angebote und Angebotseigenschaften, die Heranwachsende überfordern, verunsichern oder ängstigen und somit die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung bergen. Eine solche besteht dann, wenn dem Kind bzw. dem Jugendlichen die Übernahme problematischer Handlungsweisen und Einstellungen nahegelegt wird und es dem Minderjährigen nicht möglich ist, die Gefährdung selbst zu erkennen, zu dekodieren und eigenständig zu entschärfen (vgl. Prüfgrundsätze der FSM, Tz. 9.2.2.4).

Das Bild ist von seiner Zielrichtung her darauf angelegt, den Betrachter dazu anzuregen, den Hustensaft nicht zu medizinischen Zwecken, sondern als hippen Zusatz für sog. „Blunts“ zu verwenden. Bei einem „Blunt“ handelt es sich um ein zumeist mit Marihuana gefülltes Tabak- oder Hanfblatt.

Den Rezipienten wird nahegelegt, den Hustensaft auch dann zu verwenden, wenn dafür keine medizinische Notwendigkeit besteht. Auch wenn es sich bei dem beworbenen Produkt um ein solches handelt, dass weder Kodein noch andere rauscherzeugende Stoffe enthält, wird damit nahegelegt, dass Medikamente bedenkenlos immer und überall verwendet werden können, um Spaß zu haben. Selbst in der hier vorliegenden moderat appellativen Form wird so ggf. auch ein

selbstschädigendes Verhalten (hier: Medikamentenmissbrauch) nahegelegt, das aus Jugendschutzsicht eine sozial-ethische Desorientierung verwirklichen kann.

d) Das Angebot erreicht aber nach Ansicht des Beschwerdeausschusses nicht die Intensität, die für die Annahme einer offensichtlichen schweren Entwicklungsgefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV notwendig wäre.

(1) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine solche schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen offensichtlich, wenn die Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung von Minderjährigen klar zutage tritt und deshalb ohne besondere Mühe erkennbar ist (vgl. BGHSt 8, 80 ff).

Das ist immer dann anzunehmen, wenn das Angebot nach seinem Inhalt Handlungsweisen verharmlost oder gar verherrlicht, die zu einer Selbstverletzung oder einer Selbstgefährdung des Kindes oder des Jugendlichen führen. Nach den Prüfgrundsätzen der FSM (vgl. Prüfgrundsätzen der FSM, Tz. 9.2.1.9.) liegt das vor, wenn die Darstellung zum Gebrauch von Sucht- oder Rauschmittel auffordert oder dies zumindest bagatellisiert. Unerheblich ist dabei, ob es sich um Betäubungsmittel nach dem BtMG oder um sonstige halluzinogene Stoffe handelt.

(2) Zwar bejaht das Bild den Gebrauch von Hustensaft als Zusatz zu Blunts, der Hustensaft selbst ist jedoch nach den Feststellungen des Beschwerdeausschusses nicht als Sucht- bzw. Rauschmittel einzustufen (vgl. die Ausführung zum Angebot 1). Zudem transportiert das Angebot selbst keine Botschaft, welche die Herbeiführung eines Rauschzustandes bewirbt.

Allerdings stellen „Blunts“ Rauschmittel dar, deren Bewerbung als offensichtliche schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen einzustufen wäre. Das Bild selbst bewirbt das Rauchen von „Blunts“ aber nicht, sondern zeigt lediglich auf dem Becher liegend 2 braune Rollen. Erst aus der – auch nicht auf den ersten Blick sofort verständlichen – Textbotschaft ergibt sich, dass es sich bei diesen Rollen um „Blunts“ handeln soll. Eine Aufforderung oder auch nur Bagatellisierung zum Drogenkonsum kann daher aus dem Bild nicht ohne weiteres entnommen werden.

Auch die in diesem Zusammenhang weiterführende Aussage, dass man Geld beim Kauf sparen könne, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es wird nicht benannt, um den Kauf welcher Waren es sich handeln soll. Nur aus dem Zusammenhang von Bild und Text ergibt sich die Botschaft, beim Rauchen von Blunts doch auch [...] einzusetzen, um so Geld zu sparen. Aus diesem Ratschlag allein ergibt sich aber noch keine Bejahung oder Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Drogenkonsum. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass dieser Hinweis in englischer Sprache abgefasst und dabei schwer verständlich formuliert ist, so dass er erst nach längerem Betrachten und entsprechenden Vorkenntnissen zu verstehen ist.

(3) Davon ausgehend, dass nach Vollzug der Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur Erwachsene einen Zugang haben, die entwicklungsbedingt bereits über eine grundfestigtes

Selbstbild und eine kritische Rezeptionsfähigkeit verfügen, hat dieses Angebot nicht die Wirkintensität, die zur Annahme einer offensichtlichen Eignung zur schweren Entwicklungsgefährdung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV notwendig wäre.

2. Angebot 3 (Prüfnummer 74338), abrufbar unter:

[...]

a) Gegenstand der Bewertung war ausschließlich das unter der URL abrufbare Video nebst auf dieser Seite vorhandenen Textbotschaften.

b) Die Gesamtbewertung der so verstandenen Bewertungseinheit führte dabei zur Einschätzung, dass dieses Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV anzusehen ist.

Als entwicklungsbeeinträchtigend im Sinn des § 5 Abs. 1 JMStV ist ein Inhalt einzustufen, wenn die Darstellung einen solch negativen Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausübt, dass eine als positiv gedachte Entwicklung unterbrochen oder gehemmt wird, ohne jedoch die Schwelle zur schweren Entwicklungsgefährdung zu überschreiten. Ob es sich bei einem Angebot um einen schwer entwicklungsgefährdenden oder um einen entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalt handelt, ist eine Frage der Intensität der Darstellung und der Darstellungsweise.

Im Zuge dieser Abgrenzung kam der Beschwerdeausschuss zu dem Schluss, dass die Darstellungen in ihrer Intensität nicht die Schwelle der schweren Entwicklungsgefährdung erreichen, wohl aber die der Entwicklungsbeeinträchtigung.

c) Als entwicklungsbeeinträchtigend gelten dabei vor allem Angebote und Angebotseigenschaften, die Heranwachsende überfordern, verunsichern oder ängstigen und somit die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung bergen. Eine solche besteht dann, wenn dem Kind bzw. dem Jugendlichen die Übernahme problematischer Handlungsweisen und Einstellungen nahegelegt wird und es dem Minderjährigen nicht möglich ist, die Gefährdung selbst zu erkennen, zu dekodieren und eigenständig zu entschärfen (vgl. Prüfgrundsätze der FSM, Tz. 9.2.2.4).

Das Video und ein Kommentar transportieren zwar zum einen die Aussage, dass das Zünden von „Polenböllern“ sehr gefährlich ist, scheinen aber „gefährlich“ eher als „wirkungsvoll“ zu meinen. Die Zerstörung des Autos dokumentiert die „Gefährlichkeit“ für das zur Zerstörung vorgesehene Objekt eindrucksvoll. Zugleich wird aber dieses Geschehen für die handelnden Personen als abenteuerlichen und sehr vergnüglichen Zeitvertreib dargestellt, was sowohl hörbare Kommentare wie ein durchgängig begleitendes albernes Lachen unterstreichen.

In der Wirkweise nicht zu unterschätzen ist, dass es sich um die Wiedergabe eines realen Geschehens handelt und dabei die Gefahrensituation durch die Explosion für die Personen in den Hintergrund gerät, wenngleich sich im Video der handelnde Akteur nach Zünden des Böllers schnell

vom Auto entfernt und sich zu den anderen, auf dem Video nicht zu sehenden Beteiligten in (vermeintliche) Sicherheit begibt. Eine derart verharmloste Situation vermag unter Umständen experimentierfreudige Kinder und Jugendliche zur Nachahmung animieren. Die daraus möglicherweise schaffbare reale Gefährdungslage für die Zündelnden (und andere) vermögen Kinder und Jugendliche kaum zu überblicken oder gar zu beherrschen. Unfälle mit Feuerwerks- und Sprengkörpern belegen das immer wieder.

d) Das Angebot erreicht aber nach Ansicht des Beschwerdeausschusses nicht die Intensität, die für die Annahme einer offensichtlichen schweren Entwicklungsgefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV notwendig wäre.

(1) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine solche schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen offensichtlich, wenn die Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung von Minderjährigen klar zutage tritt und deshalb ohne besondere Mühe erkennbar ist (BGHSt 8, 80 ff).

Das ist immer dann anzunehmen, wenn das Angebot nach seinem Inhalt Handlungsweisen verharmlost oder gar verherrlicht, die zu einer Selbstverletzung oder einer Selbstgefährdung des Kindes oder des Jugendlichen führen. Nach den Prüfgrundsätzen der FSM (vgl. Prüfgrundsätzen der FSM, Tz. 9.2.1.10.) liegt das vor, wenn die Darstellung zur Begehung von Straftaten auffordert, die selbst nicht dem Tatbestand des § 130a StGB unterliegen oder deren Begehung zumindest verharmlost.

(2) Zwar wird in dem Angebot das Zünden von „Polenböllern“ gezeigt, die selbst als explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 2 SprengG einzustufen sind und deren Erwerb sowie Einfuhr ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis eine Straftat nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 SprengG darstellt – dass die im Video handelnden Personen eine solche Erlaubnis besitzen oder zumindest die für deren Erwerb notwendigen sprengstoffrechtlichen Kenntnisse besitzen, wird jedenfalls im Video nicht dargestellt und darf anhand des dort dargestellten Handlungsablaufs auch bezweifelt werden –, jedoch wird weder der Erwerb auf einem außerhalb Deutschlands liegenden Markt („Polenböllern“), noch die unerlaubte Einfuhr gezeigt. Es werden lediglich die vermeintlich illegal erworbenen Böller zur Explosion gebracht. Das Herbeiführen der Explosion selbst ist nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 SprengG bzw. des § 308 StGB strafbar. Deren Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor: § 40 Abs. 1 Nr. 1 SprengG setzt gewerbsmäßiges Handeln voraus, § 308 StGB die Gefährdung von Menschen oder fremden Sachen von bedeutendem Wert. Für beides ergeben sich aus dem Video keine hinreichenden Anhaltspunkte.

(3) Davon ausgehend, dass nach Vollzug der Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur Erwachsene einen Zugang haben, die entwicklungsbedingt bereits über eine grundfestigtes Selbstbild und eine kritische Rezeptionsfähigkeit verfügen, hat dieses Angebot nicht die Wirkintensität, die zur Annahme einer offensichtlichen Eignung zur schweren Entwicklungsgefährdung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV notwendig wäre.

gez.
[...]
(Vorsitzender
des Beschwerdeausschusses)

[...]

Prof. Dr. [...]